

Geschäftsverteilungsplan des Berufsgerichts für Heilberufe für das Jahr 2013
--

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2013 wie folgt geregelt:

I.

Es werden fünf Kammern gebildet.

II.

Den Kammern werden zugewiesen:

A. Berufsrichter

- 1. Kammer:** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Zobel
- 2. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Stemshorn
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Müller-Bernhardt
- 3. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Zobel
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Reuter
- 4. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Reuter
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Schommertz
- 5. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Schommertz
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde

B. Nichtrichterliche Beisitzer

1. Den Kammern zugewiesene Richter:

- Ablauf der Amtszeit jeweils in Klammern -

a) Apotheker

1. Herr Reifferscheidt (bis 08. August 2015)
Vertreter: Herr Ohl (bis 13. Juli 2014)
2. Herr Lauer (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Mecking (bis 8. August 2015)
3. Herr Leibnitz (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Dr. Pretzsch (bis 8. August 2015)
4. Frau Dr. Malcher (bis 8. August 2015)
Vertreterin: Frau Thesing-Bleck (bis 8. August 2015)

b) Ärzte

1. Frau Dr. Vesper (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Prof. Dr. Knichwitz (bis 8. August 2015)
2. Frau Dr. Herbst (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Dr. Mielke (bis 8. August 2015)
3. Herr Dr. Karger (bis 13. Juli 2014)
Vertreter: Herr Dr. Gabriel (bis 13. Juli 2014)
4. Herr Dr. Schüller (bis 13. Juli 2014)
Vertreterin: Frau Dr. Frewert (bis 13. Juli 2014)
5. Herr Dr. Kindt (bis 13. Juli 2014)
Vertreter: Herr Dr. Klappoth (13. Juli 2014)
6. Herr Dr. Rahner (bis 13. Juli 2014)
Vertreterin: Frau Münch (bis 13. Juli 2014)

c) Zahnärzte

1. Frau Dr. Heinen (bis 13. Juli 2014)
Vertreterin: Frau Dr. Wengel-Buns (bis 13. Juli 2014)
2. Frau Griebhaber (bis 13. Juli 2014)
Vertreter: Herr Dr. Dr. Snel (bis 13. Juli 2014)
3. Frau Dr. May (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Dr. Hundertmark (bis 8. August 2015)
4. Frau Dr. Frantzen (bis 13. Juli 2014)
Vertreter: Herr Dr. Bahlmann (bis 08. August 2015)

d) Tierärzte

1. Herr Dr. Berger (bis 19. Oktober 2016)
Vertreter: Herr Dr. Buer (bis 19. Oktober 2016)
2. Herr Stockem (bis 19. Oktober 2016)
Vertreter: Herr Dr. von den Driesch (bis 13. Juli 2014)
3. Herr Dr. Gerhard Fischer (bis 19. Oktober 2016)
Vertreterin: Frau Dr. Schütterle (bis 13. Juli 2014)

e) Psychotherapeuten

1. Herr Körner (bis 8. August 2015)
Vertreterin: Frau Dr. Trautmann-Voigt (bis 8. August 2015)
2. Herr Zilly (bis 8. August 2015)
Vertreterin: Frau Martin (bis 8. August 2015)
3. Frau Kreft-Mänz (bis 8. August 2015)
Vertreter: Herr Krentz (bis 8. August 2015)

2. Reihenfolge der Heranziehung:

Die nichtrichterlichen Beisitzer für den jeweiligen Berufsstand werden entsprechend ihrer numerischen Bezeichnung unter Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Heranziehung fortlaufend für alle Kammern herangezogen.

Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung eines Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung oder die Anforderung zur Mitwirkung an einer Beschlussfassung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der nichtrichterlichen Beisitzer. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die nichtrichterlichen Beisitzer für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Als ein Heranziehungsfall gilt:

1. die Mitwirkung an einer Sitzung, einschließlich der an diesem Tage zu fassenden Beschlüsse,
2. die Mitwirkung an einer Beschlussfassung; mehrere an einem Tage zu fassende Beschlüsse gelten als ein Heranziehungsfall.

III.

Vertretungsregelung

A. Berufsrichter

Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch ihren Vertreter vertreten. Sind beide berufsrichterlichen Mitglieder einer Kammer verhindert, so werden sie durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Hierbei wird die 1. durch die 3. Kammer, die 2. durch die 4. Kammer, die 3. durch die 5. Kammer, die 4. durch die 1. Kammer und die 5. durch die 2. Kammer vertreten.

B. Nichtrichterliche Beisitzer

Die nichtrichterlichen Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den in der numerischen Reihenfolge nachfolgenden nicht gleichzeitig herangezogenen nichtrichterlichen Beisitzer und bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter vertreten. Für die weitere Reihenfolge der Heranziehung gelten verhinderte Beisitzer als herangezogen.

IV.

Geschäftsbereiche

Die bei den Kammern am 31. Dezember 2012 geführten Verfahren verbleiben bei der jeweiligen Kammer.

Die neu eingehenden Verfahren werden unter Fortschreibung des bisherigen Verteilungsschlüssels in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend auf die fünf Kammern verteilt. Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Beschuldigten. Laufen die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Für Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen eines einheitlichen Tatbestandes oder weitere gleichzeitig anhängige Verfahren gegen einen Beschuldigten ist die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig geworden ist.

V.

Entscheidungen über die Streichung aus der Liste der nichtrichterlichen Beisitzer in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die **1. Kammer**. Sie ist ebenfalls zuständig für die Stellung von Amtsenthebungsanträgen nach § 66 Abs. 2 HeilBerG.